

Vereinsatzung

Abschnitt 1: Der Verein

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiburg eSports e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz des eSport im Allgemeinen und die Förderung der Gemeinschaft von eSport-Interessierten in Freiburg und Umgebung im Besonderen. Es soll die positive Wahrnehmung des eSports mit seinen Disziplinen gefördert werden, um so eine Anerkennung als Sportart zu erreichen. Insbesondere steht die Förderung der Jugendhilfe im Fokus. Der eSport soll verbreitert werden und es soll über die bestehenden Gefahren und Möglichkeiten aufgeklärt werden. Das gemeinsame eSport-Erlebnis soll im Mittelpunkt des Vereinshandelns stehen. Dabei sollen das aktive Spielen, die Förderung der Freiburger eSport-Gemeinschaft, öffentliche Vorführungen („Public Viewing“) sowie die Nachwuchsförderung betrieben werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Förderung der Kommunikation zwischen erfahrenen eSportlern und Anfängern, um so auch Neulingen den Zugang und Umgang mit eSport zu erleichtern,

2. aktive Teilnahme an Turnieren und deren Organisation, öffentliche Veranstaltungen, regelmäßig stattfindende Trainings und Treffen sowie die Teilnahme an sonstigen themenbezogenen Veranstaltungen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem eSport.
 4. medienpädagogische Betreuung junger Menschen, um diese zur kritischen Reflexion von Chancen und Gefahren des elektronischen Sports und zur verantwortungsvollen, medienkompetenten Kommunikation im Internet zu befähigen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Abschnitt 2: Die Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 1. aktiven Mitgliedern,
 2. fördernden Mitgliedern und
 3. Ehrenmitgliedern.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist in Textform unter Verwendung des vom Verein bereitgestellten Formulars zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,

4. durch Ausschluss vom Verein,
 5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines vollen Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche oder textliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Halbjahresbeiträge sowie etwaiger Gebühren für Zusatzangebote und deren Fälligkeiten werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder sind im Rahmen der Beitragsordnung verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- oder Dienstleistungen zu erbringen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Abschnitt 3: Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Präsident.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende aktive Vereinsmitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Wahl weiterer für die Vereinsarbeit notwendiger Arbeitsgruppen,
 4. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Anzahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Abstimmungsergebnisse unter Angabe der Abstimmungsart enthalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Für die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine Geschäftsordnung ist mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, regelmäßig im letzten Quartal eines Kalenderjahres, statt.

- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch textliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Korrespondenzadresse des Mitglieds gerichtet war und keine Nachricht über die Nichtzustellung vorliegt.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9 Die Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Personalwahlen erfolgen in der Regel mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat eine absolute Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, nach der der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt ist.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Personalwahlen werden immer in geheimer Wahl durchgeführt.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ändern.
- (2) Über Anträge zur Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung durch Beschluss.
- (3) Anträge betreffend Satzungsänderungen, Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich gestellt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder, mindestens jedoch zehn natürlichen Personen, textlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
- (3) §§ 7 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. dem stellvertretenden Präsidenten,
 3. dem Schatzmeister und
 4. auf Beschluss der Mitgliederversammlung mindestens drei und höchstens sechs Beisitzern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister. Sie vertreten jeweils einzeln.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 2. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Erstellung eines Jahresberichts,
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern sowie
 6. die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsperiode aus, so wird ein Nachfolger in der folgenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgaben werden durch die übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt wird. Beschluss, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit innerhalb des Vorstandes.

§ 13 Der Präsident

- (1) Der Präsident leitet und repräsentiert den Verein.
(2) Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der stellvertretende Präsident dessen Aufgaben.

§ 14 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung der Geldmittel des Vereins.
(2) Er hat über die Verwendung der Mittel Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zudem Kassenprüfer eingesetzt werden, die vom Schatzmeister jederzeit Einsicht in die Buchhaltung verlangen können.

Abschnitt 4: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Die Vereinssatzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen geändert werden.
(2) Der Antrag zur Änderung der Satzung muss die Angabe des zu ändernden Passus sowie den Wortlaut der geplanten Änderung beinhalten.
(3) Der Antrag ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Änderung beschlossen werden soll, zuzustellen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschlossen werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, handeln der Präsident und sein Stellvertreter als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das gleiche gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an „ESBD – eSport-Bund Deutschland e.V.“.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 16.09.2018 nach Errichtung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder